



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 23/26

vom

27. August 2026

in dem Rechtsstreit

Telis Finanz Vermittlung AG, vertreten durch den Vorstand, Ziegetsdorfer Straße
116, Regensburg,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte:

gegen

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. August 2026 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Herrmann, den Richter Dr. Remmert, die Richterinnen Dr. Arend und Dr. Böttcher sowie den Richter Dr. Herr

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 15. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 15. Januar 2026 - 15 U 92/24 - wird zurückgewiesen, weil weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 73.406,64 €

Herrmann

Remmert

Beglaubigt:

Bachmann, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle